

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr)

1	Gegenstand der Versicherung	13	Anderweitige Versicherung
2	Versicherte Transporte	14	Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern
3	Nicht versicherte Güter	15	Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit
4	Dauer der Versicherung	16	Insolvenz des Versicherers
5	Umfang der Versicherung	17	Verjährung
6	Versicherte Aufwendungen und Kosten	18	Mitversicherung
7	Deklarations- / Anmeldeverfahren	19	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand
8	Versicherungssumme, Versicherungswert, Maximum	20	Mitteilungen und Erklärungen
9	Beitrag / Staffelbeitrag	21	Salvatorische Klausel
10	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers		
11	Gefähränderung		
12	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen		Anweisungen für den Schadenfall

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen von Gütern zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch, zur Veredelung, Be- oder Verarbeitung oder zur Veräußerung, soweit der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse hat, einschließlich der handelsüblichen Verpackung.
Versichert sind darüber hinaus firmeneigene Kundendienstwerkzeuge, Mess- und Arbeitsgeräte sowie Muster und Vorführgeräte.
- 1.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2 Versicherte Transporte

- 2.1 Versichert sind ausschließlich Transporte mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden. Hierzu zählen auch vom Versicherungsnehmer dauerhaft gemietete und geleaste Kraftfahrzeuge und Anhänger.
- 2.2 Fällt ein unter vorheriger Ziffer fallendes Fahrzeug nachweislich wegen Reparatur oder Inspektion aus, so gelten für den Zeitraum der Reparatur bzw. Inspektion auch die Transporte versichert, die mit dem jeweiligen gleichartigen Ersatzfahrzeug – mit vergleichbaren Sicherungen – durchgeführt werden.

3 Nicht versicherte Güter

- 3.1 Nicht versichert sind:
- Zigaretten, Spirituosen
 - lebende Tiere
 - Pflanzen
 - Kunstgegenstände
 - Kraftfahrzeuge
 - Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen, Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Geld- und Kreditkarten, Uhren
 - radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen
 - explosive Güter gem. Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 - Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und Munition)
 - Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz BtMG vom 28.07.1981) Anwendung findet
 - Schüttgüter
 - gebrauchte Verpackungen
 - bezogen auf die unter Ziffer 5.5.2 versicherten Gefahren die zusätzlich unter Ziffer 5.5.1 ausgeschlossenen Güter.

4 Dauer der Versicherung

- 4.1 Die Versicherung beginnt, sobald die versicherten Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 4.2 Die Versicherung endet, sobald die versicherten Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), sofern dies unverzüglich nach Entladung erfolgt.

5 Umfang der Versicherung

- 5.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch:
- 5.1.1 Elementarereignisse und Unfall des Kraftfahrzeuges bzw. des Anhängers, z.B. durch Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Einsturz von Brücken und ähnliche mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse;
- 5.1.2 Platzen von Reifen oder Achsenbruch;
- 5.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion;
- 5.1.4 Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben);
- 5.1.5 Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder bürgerähnliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- 5.1.6 Diebstahl ganzer Kolli, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug;
- 5.1.7 Diebstahl oder Unterschlagung des gesamten Fahrzeuges.
- 5.2 Der Versicherer leistet ebenfalls Ersatz für Beschädigung der versicherten Güter, die während des Be- oder Entladevorganges des Fahrzeuges oder während des in den Ziffern 4.1 oder 4.2 beschriebenen, unverzüglichen Verbringens entstanden sind.
Hierfür gilt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers gemäß Versicherungsschein.
- 5.3 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch eine der in Ziffer 5.1.6 und 5.1.7 aufgeführten Gefahren, sind nur unter folgenden Voraussetzungen versichert:
- 5.3.1 Bei Aufenthalt am Tage (06:00 bis 22:00 Uhr)
- 5.3.1.1 Bei einem unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) besteht Versicherungsschutz, wenn sich die versicherten Güter in einem verschlossenen bzw. ordnungsgemäß mit Planen oder Decktüchern versehenen Fahrzeug oder Anhänger befinden. Der Versicherungsschutz hierfür ist begrenzt mit einer Dauer von höchstens zwei Stunden.
- 5.3.1.2 Bei einem Aufenthalt, der länger als zwei Stunden dauert, besteht Versicherungsschutz, wenn sich die versicherten Güter in einem ordnungsgemäß verschlossenen Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) befinden und das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage, in einer bewachten Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem umfriedeten Gelände abgestellt ist oder dauerhaft beaufsichtigt wird.
- 5.3.1.3 Wenn sich die versicherten Güter in einem geschlossenen Fahrzeug mit Kofferaufbau befinden, besteht bei einem Aufenthalt, der länger als zwei Stunden dauert, Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 5.3.1.1 und 5.3.1.2 nicht gegeben sind.
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist in diesen Fällen auf den hierfür im Versicherungsschein genannten Betrag je Schadenfall beschränkt, maximal jedoch mit der vereinbarten Höchsthaftungssumme, sofern diese niedriger ist.
Ferner gilt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers gemäß Versicherungsschein
- 5.3.2 Während der Nachtzeit (22.00 bis 06:00 Uhr)
- 5.3.2.1 Bei einem unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) besteht Versicherungsschutz, wenn sich die versicherten Güter in einem ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeug oder Anhänger befinden und das Fahrzeug in einer verschlossenen Garage oder in dessen Ermangelung auf einem umfriedeten und bewohnten Privat- oder Gewerbegrundstück oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.
Auf einem bewachten Parkplatz besteht Versicherungsschutz nur für die Dauer von höchstens zwei Stunden.
- 5.3.2.2 Wenn sich die versicherten Güter in einem geschlossenen Fahrzeug mit Kofferaufbau befinden, besteht bei einem Aufenthalt während der Nachtzeit (22.00 bis 06:00 Uhr) Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 5.3.2.1 nicht gegeben sind.
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist in diesen Fällen auf den hierfür im Versicherungsschein genannten Betrag je Schadenfall beschränkt, maximal jedoch mit der vereinbarten Höchsthaftungssumme, sofern diese niedriger ist.
Ferner gilt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers gemäß Versicherungsschein.

- 5.4 Güter auf einem offenen oder offen gebauten, nicht ordnungsgemäß mit Planen oder Decktüchern versehenen Fahrzeug sind gegen die Gefahr des Diebstahls nicht versichert.
- 5.5 Versicherte Gefahren und Schäden für temperaturgeführte Güter
 - 5.5.1 Schäden verursacht durch Verderb an Pharmaprodukten, Arzneien, Impfstoffen, Blutkonserven und dergleichen sind von dem erweiterten Versicherungsumfang nach Ziffer 5.5.2 ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 5.5.2 Für alle anderen temperaturgeführten Güter leistet der Versicherer auch Ersatz für Schäden verursacht durch Verderb des temperaturgeführten Gutes als Folge eines Stillstandes oder nicht ordnungsgemäßen Arbeitens der Kühl- bzw. Thermoanlage.
 - 5.5.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - 5.5.3.1 sich die Ware bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befindet und die Zurichtung, Temperaturführung und soweit handelsüblich auch die Verpackung sachgemäß erfolgen;
 - 5.5.3.2 die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Kühl-/Thermoanlage, Isolierung und Ventilation sorgfältig beachtet und die vorgeschriebenen Überprüfungen und Wartungen durch Fachpersonal sichergestellt werden;
 - 5.5.3.3 Fahrzeuge bzw. Transportbehälter eingesetzt werden, die sich bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befinden. Die Fahrzeuge / Transportbehälter müssen mit thermostatgesteuerten Kühl- und Thermoanlagen sowie mit Temperaturlaufzeichnungsgeräten ausgerüstet sein, die eine permanente Temperaturlaufzeichnung für die gesamte Reisedauer garantieren;
 - 5.5.3.4 eine Temperaturkontrolle der Ware und des Laderaumes bei Fahrtbeginn und Einhaltung der erforderlichen Temperaturen erfolgt. Der Fahrer muss mit der Bedienung der Kühl-/Thermoanlage, Isolierung und Ventilation vertraut sein und hat während der Fahrt die Betriebsfähigkeit der Anlage in ausreichenden Abständen zu überprüfen und sie dauernd in Betrieb zu halten.
 - 5.5.4 Für Schäden verursacht durch Verderb nach Ziffer 5.5.2 gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung je Schadenfall des Versicherungsnehmers. Mindestens jedoch gilt der Betrag einer im Versicherungsschein vereinbarten allgemeinen Selbstbeteiligung.
- 5.6 **Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch eine der in vorgenannten Ziffern aufgeführten Gefahren sind unter der Voraussetzung versichert, dass der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge in dem vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand gehalten hat, die Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins und die Fahrzeuge selbst polizeilich zugelassen sind. Das Gewicht der Ladung darf über die genehmigte Ladefähigkeit nicht hinausgehen.**
- 5.7 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch die Gefahren:
 - 5.7.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 5.7.2 von terroristischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
 - 5.7.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 5.7.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 5.8 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
 - 5.8.1 Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhaltung von Lieferfristen oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste;
 - 5.8.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
 - 5.8.3 Fehlmengen, die bei einer Bestandsaufnahme festgestellt werden;
 - 5.8.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - 5.8.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise;
 - 5.8.6 starkes Bremsen sowie sonstige Betriebsschäden, soweit diese nicht zu einem Unfall des Fahrzeuges geführt haben;
 - 5.8.7 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - 5.8.8 Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung, die von Vertretern, Fahrern oder Angestellten der versicherten Firma begangen werden;
 - 5.8.9 Mittelbare Schäden aller Art.
- 5.9 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehrerer der in den Ziffern 5.7.1 bis 5.8.9 genannten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

- 5.10 Treten die Güter die versicherte Reise in beschädigtem Zustand an, so leistet der Versicherer nicht für Beschädigung und Teilverlust; im Falle des Totalverlustes ersetzt der Versicherer maximal den Wert der Güter, den sie bei Beginn der Beförderung hatten.

6 Versicherte Aufwendungen und Kosten

- 6.1 Der Versicherer ersetzt bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 2.500 EUR insgesamt als Summe für alle nachfolgenden Kostenpositionen auf erstes Risiko:
- 6.1.1 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie Beförderungsmehrkosten (z.B. Mehrkosten der Weiter- und Rückbeförderung) als Folge einer versicherten Gefahr.
- 6.1.2 Bergungs- und Beseitigungskosten aus Anlass eines versicherten Schadens.
- 6.1.3 Kosten der Dekontaminierung von Erdreich aufgrund behördlicher Anordnung.
- 6.1.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 6.1.5 Außerordentliche Mehrkosten, entstanden durch Überstunden und Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.
- 6.1.6 Notwendige Express-/Luftfrachtmehrkosten, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorengegangenen Gegenstände aufzuwenden hat.
- 6.1.7 Die Kosten des Hin- und Rücktransportes des beschädigten Stückes im Schadenfall, falls der Schaden nur im Betrieb/Werk des Versicherungsnehmers behoben werden kann. Im Falle des Abhandenkommens und/oder Totalschadens einzelner Teile des versicherten Gegenstandes gehen die Frachtspesen für die betroffenen Einzelstücke zu Lasten des Versicherers.
- 6.1.8 Die Kosten für Miet- und Leihgebühren, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen, für den Fall, dass sich dieser kurzfristig als Ersatz für das vom Schaden betroffene Gerät/Maschine ein Mietgerät/-maschine beschaffen muss. Diese Kosten werden längstens für die Dauer von 14 Tagen übernommen.
- 6.1.9 Die versicherten Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 6.1.1 bis 6.1.8 werden bis zu Höhe des in Ziffer 6.1 genannten Betrages unabhängig davon ersetzt, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungsleistungen die Versicherungssumme übersteigen.
- 6.2 Der Versicherer übernimmt ferner Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenfeststellungskosten, und zwar
- 6.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- 6.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht;
- 6.2.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;
- 6.2.4 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.
- 6.2.5 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungsleistungen die Versicherungssumme übersteigen.

7 Deklarations- / Anmeldeverfahren

- 7.1 Der Versicherungsnehmer ist von der Pflicht zur Anmeldung der einzelnen Fahrzeuge befreit. Stattdessen meldet er einmal jährlich, jeweils zur jährlichen Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages, die Anzahl der zu versichernden Fahrzeuge. Sich während des laufenden Versicherungsjahres ergebende Änderungen in der Fahrzeuganzahl bleiben unberücksichtigt.
- 7.2 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.
- 7.3 Der Versicherer ist generell berechtigt, die Beitragsanmeldung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherer ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

8 Versicherungssumme; Versicherungswert; Maximum

- 8.1 Als Versicherungswert der Güter gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten. Bei Bezügen ist ein imaginärer Gewinn in Höhe von 10% mitversichert.
- 8.2 Die im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme soll dem Wert entsprechen, der sich maximal auf einem Fahrzeug befindet. Diese Summe bildet die Höchstersatzgrenze im Schadenfall: Im Schadenfall leistet der Versicherer für Schäden, Aufwendungen und Kosten zusammen maximal die im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme.

9 Beitrag / Staffelbeitrag

- 9.1 Erstbeitrag
- 9.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.2 Folgebeitrag
- 9.2.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 9.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 9.2.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den beiden nachfolgenden Ziffern mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 9.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- 9.2.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 9.3 Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungssteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9.4 Staffelbeitrag
- 9.4.1 Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von neun Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten fünf Jahre, ermittelt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungssteuer.
Übersteigt die Schadenbelastung 60 %, kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:
15 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 70 %
30 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 80 %
50 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 100 %
- 9.4.2 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.
- 9.4.3 Übersteigt die Schadenbelastung 200 % können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 9.4.4 Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Jahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Vertragsbeginn.

10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 10.2 Rücktritt
- 10.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 10.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 10.3 Kündigung
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
- 10.5 Der Versicherer muss die ihm nach den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte in den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 10.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11 Gefahränderung

- 11.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 11.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 11.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 11.5 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.
- 11.6 Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.

12 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

- 12.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 12.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 12.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 12.5 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 12.4 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.
- 12.5 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

13 Anderweitige Versicherung

Besteht gegen einzelne Gefahren (z.B. Feuer) anderweitig Versicherungsschutz, so gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei der anderen Versicherung für das gleiche Interesse keine Vergütung erfolgt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

14 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

- 14.1 Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 14.3 Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.
- 14.4 Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie auf diese Güter gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

15 Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

- 15.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.
- 15.2 Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 15.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.
- 15.4 Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

16 Insolvenz des Versicherers

Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.

17 Verjährung

- 17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.
- 17.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.

18. Mitversicherung

- 18.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 18.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung der Begrenzung der Versicherungsleistung;
 - zum Einschluss der Versicherungsausschlüsse;
 - zur Änderung der Policenwährung;
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
- Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

- 18.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
- 18.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 18.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

19 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.
- 19.2 Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ansonsten ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

20 Mitteilungen und Erklärungen

- 20.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers, die sich aus diesem Vertrag ergeben, können an dem im Versicherungsschein genannten Vermittler gerichtet werden. Der Vermittler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer beziehungsweise an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.
- 20.2 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- 20.3 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 20.4 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt vorgenannte Ziffer bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.

Anweisungen für den Schadenfall

1. Schadenanzeige
Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Schäden durch Feuer, Diebstahl, Raub und Transportmittelunfall sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.
3. Abwendung und Minderung des Schadens
Bei Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.
4. Anweisungen des Versicherers
Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers oder seines Vertreters für den Schadenfall zu befolgen.
5. Der Versicherungsnehmer hat in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, durch zweckdienliche Maßnahmen den Rückgriff sicherzustellen.
6. Auskunftserteilung
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.
7. Regresswahrung
Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Rückgriffrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern, sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer insoweit leistungsfrei, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.